

oder widerrufen wird, und Auflagen haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind dem zuständigen Leiter auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 9

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 8 und Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung oder der Auflagen beim Direktor der Stahlberatungsstelle einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

§ 10

Entgelt

Für staatliche Genehmigungen und Gutachten werden durch die Stahlberatungsstelle Leistungen nach den Grundsätzen der Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen berechnet.¹

§ 11

Wirtschaftssanktionen

Die Bestellung, der Bezug und die Verwendung metallurgischer Erzeugnisse entgegen den nach dieser Verordnung erforderlichen staatlichen Genehmigungen oder Zustimmungen gelten als ungerechtfertigte Bedarfsforderungen und ziehen die in den Rechtsvorschriften hierfür festgelegten Wirtschaftssanktionen nach sich.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter

- a) der Informationspflicht gemäß § 4 Absätze 1 und 3 nicht nachkommt,
- b) die staatlichen Genehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig einholt,
- c) die Festlegungen der Prüfbescheide oder Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 nicht einhält,
- d) die erforderliche Zustimmung gemäß § 6 nicht einholt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die volkswirtschaftlichen Interessen grob mißachtet werden oder
- c) eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Direktor der Stahlberatungsstelle.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

¹ i. Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387).

Schlußbestimmungen

§ 13

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. April 1967 über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomischen Stahleinsatz (GBl. III Nr. 6 S. 44) außer Kraft.

Berlin, den 29. September 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Dr.-Ing. S i n g h u b e r
Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung
metallurgischer Erzeugnisse
vom 2. November 1988**

Auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 29. September 1988 zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 23 S. 250) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Metallurgische Erzeugnisse im Sinne der Verordnung sind:

1. Erzeugnisse der ELN-Nr. 121 und 122, außer Erzeugnisse der
 - ELN 122 35 000 Seltene Metalle
 - ELN 122 37 000 Reinstmetalle und Legierungen, reinsten Halbleiter und Metalle hoher Zweckreinheit
 - ELN 122 54 000 Halbzeug aus Reinstmetallen und Legierungen, reinsten Halbleitern und Metallen hoher Zweckreinheit, aus seltenen Metallen und aus sonstigen NE-Metallen
 - ELN 122 70 000 Hartmetalle,
2. Erzeugnisse der
 - ELN 125 15 000 Stäbe auf Lang- bzw. Feinschmiedemaschinen gefertigt
 - ELN 125 70 000 Freiformschmiedestücke aus NE-Metallen
 - ELN 125 80 000 Gesenkschmiedestücke aus NE-Metallen.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

Bei Konstruktionsarbeiten sind der Anteil der rechnergestützten Arbeiten zu erhöhen und moderne Berechnungsmethoden für alle tragenden Konstruktionen anzuwenden.